



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

39. Jahrgang

Sonsbeck, 27. März 2025

Nr. 05/2025

INHALTSVERZEICHNIS

S E I T E

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.03.2025 2 - 4

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Nadine Bogedain

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
vom 21.03.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 443), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV NRW S. 1184), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 20.03.2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Ziffer 13 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

13. Gebühren aus dem Bereich des Standesamtes
- a) Eheschließung**
- | | | |
|------|---|--------|
| 13.1 | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses | 80,00 |
| 13.2 | Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist | 100,00 |
| 13.3 | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt | 80,00 |
| 13.4 | Vornahme der Eheschließung (ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden) | |
| | a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder | 150,00 |
| | b) außerhalb der Amtsräume des Standesamtes | 80,00 |
| 13.5 | Nutzungsentgelt Gommansche Mühle | 75,00 |
| 13.6 | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person | 100,00 |
- b) namensrechtliche Erklärungen**
- | | | |
|------|--|-------|
| 13.7 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften | 25,00 |
| 13.8 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung | 10,00 |
| 13.9 | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen | 50,00 |

13.10	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	50,00
c)	sonstige Amtshandlungen	
13.11	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung	80,00
13.12	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	80,00
13.13	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00
13.14	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00
13.15	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	15,00
13.16	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50
13.17	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	7,50
13.18	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	7,50
13.19	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand pro angefangene 15 Minuten	10,00
13.20	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	50,00
13.21	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	100,00
13.22	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1) <i>Gebühr:</i> in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht	15,00

Hinweis zur Tarifstelle 13.22

Die Vergütung für eine zugezogene Dolmetscherin oder einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage nach § 10 GebG NRW zu erheben.

13.23	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	25,00
13.24	Ausstellung eines Leichenpasses als örtliche Ordnungsbehörde	18,00

Artikel II

Die Änderung der Verwaltungsgebührensatz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 443), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 21.03.2025

Bogedain
Bürgermeisterin